

**Verordnung**  
**über das Landschaftsschutzgebiet**  
**"FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm"**  
**im Bereich der Gemeinden Belm, Bissendorf, Ostercappeln (Landkreis Osnabrück)**  
**und der Stadt Osnabrück**  
**vom xx.xx.2018**

**Entwurf Stand 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S 220) wird verordnet:

**§ 1**  
**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Mausohr-Jagdgebiet Belm“ erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Belm, Bissendorf und Ostercappeln (Landkreis Osnabrück) sowie der Stadt Osnabrück.
- (3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1-3). Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebiets. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.

Das LSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (offizielle EU-Nr. DE-3614-335; niedersächsische Nr. 448) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

- (4) Das LSG hat eine Größe von 291,6 ha.
- (5) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (+) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

## § 2 Gebietscharakter

Das LSG „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil des zum Osnabrücker Osning gehörenden Wiehengebirge und liegt in der naturräumlichen Einheit des Schleddehauser Hügellandes.

Das LSG besteht aus vier Teilgebieten (TG), dem Halter Berg (TG 1), Halterdaren/Dingelrott (TG 2), dem Wulfter Berg (TG 3) und dem Schleddehauser Berg (TG 4). TG 2 besteht aus acht Teilflächen, die nah beieinander liegen oder direkt aneinandergrenzen (s. Anlage 1, Übersichtskarte sowie Anlage 2, Karten 1-3).

Die Fläche des LSG ist zu 95 % bewaldet, wobei mit 62 % Gesamtflächenanteil die Laubwälder überwiegen. Die Nadelwälder (33 % Gesamtflächenanteil) bestehen vorwiegend aus Fichten, selten aus Kiefern und Lärchen.

Die geologisch bodenkundlichen und naturräumlichen Voraussetzungen bedingen das vielfältige Landschaftsbild des Schutzgebietes. Das LSG weist eine sehr unregelmäßige Gesteinszusammensetzung auf, sodass ein permanenter Wechsel von Ton-, Sand- und Kalkstein aus den Epochen Keuper, Muschelkalk und Buntsandstein vorherrscht. Die naturräumliche Einheit, in der das LSG liegt, wurde während der Eiszeiten mehr oder weniger durch eiszeitliche Sedimente wie Sand und Löss überdeckt. Diese Sedimente lagerten sich durch Wasser- und Windverdriftung vornehmlich in Tal- und Hanglagen und in Niederungen ab. Dadurch entstand eine standörtliche Vielfalt, die sich auch in der Vegetation widerspiegelt.

Im LSG wachsen vorwiegend mesophile Buchen- und Kalkbuchenwälder. Bodensaure Buchenwälder kommen ausschließlich in TG 2 vor. Diese beiden Lebensraumtypen (LRT) nehmen ca. 56,1 % der Gesamtfläche (ca. 90,8 % der Laubwaldfläche) ein. Nur geringe Flächenanteile entfallen auf mesophile und bodensaure Eichenmischwälder, die aufgrund starker Rotbuchenbeimischungen zu den Rotbuchen-LRT zählen. Neben den für das Gebiet typischen Buchen-Hallenwäldern sind an einigen Stellen Relikte ehemaliger Nieder-/Mittelwaldnutzung<sup>+</sup> erkennbar.

Unter den Säugetieren sind die Fledermäuse und insbesondere das Große Mausohr (*Myotis myotis*) hervorzuheben, für das das LSG eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet und weitere Lebensraumfunktionen hat. Ca. 50 % der Gesamtfläche des LSG (ca. 52,3 % der Gesamtwaldfläche) sind strukturell als Jagdgebiet für die auf die Bodenjagd spezialisierten Großen Mausohren geeignet. Das LSG besitzt eine besondere Bedeutung als quartiernahes Jagdgebiet der Weibchen aus der in der katholischen Kirche in Belm beheimateten Mausohrkolonie (FFH-Gebiet 335). Das Vorkommen weiterer lebensraumtypischer<sup>+</sup> und enger an den Wald gebundener Fledermausarten im LSG (Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Bechstein- und Fransenfledermaus) ist wahrscheinlich.

Im LSG liegt zudem in einem Stollen am Halter Berg ein Fledermaus-Winterquartier<sup>+</sup>, in dem neben der FFH-Anhang II-Art Großes Mausohr mindestens vier weitere Fledermausarten regelmäßig Winterschlaf halten.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für alt- und totholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG darüber hinaus als Trittsteine im Wanderkorridor des potenziellen Wiederbesiedlungsraumes der Wildkatze angesehen.

Die inselartig bewaldeten Kuppen und Hügelketten des LSG, die das landwirtschaftlich genutzte Umfeld gliedern, charakterisieren das Landschaftsbild des Osnabrücker Hügellandes. Diese Wälder des Schutzgebietes und insbesondere die des Halter Berg sind ein Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

### § 3 Besonderer Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
  3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchenwaldtypen und Eichenwälder, die Erhaltung der Jagdgebieten- und Quartierfunktion für das Große Mausohr sowie die Sicherung eines Stollens als Winter- und Schwärmquartier<sup>+</sup> für weitere Fledermausarten. Die Schutzgebietsausweisung dient somit der Erhaltung und weiteren Entwicklung der Waldgebiete als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
  1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
  2. aller Laubwälder, insbesondere der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen Kalkbuchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern sowie der Eichenwälder, als Jagdgebiete und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs,
  3. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
  4. des Stollens in seiner Funktion als Winter<sup>+</sup>, - und Schwärmquartier<sup>+</sup> für alle überwinternden Fledermausarten (Wasser-, Fransen-, Bartfledermäuse, Großes Mausohr und Braunes Langohr),
  5. des unbesiedelten Charakters der Teilgebiete und
  6. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.
- (3) Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im LSG im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,
  1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

**a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

als möglichst großflächigen und unzerschnittenen Waldbestand mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen (Verjüngungsphase, Optimalphase, Altersphase, Zerfallsphase), einem zum Teil erhöhten Eichenanteil, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie einem hohen Anteil von Tot<sup>+</sup>- und Altholz<sup>+</sup>, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen<sup>+</sup>, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse).

Hierbei ist auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen<sup>+</sup> Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil) und Gewöhnlicher Esche, Vogelkirsche, Stiel-Eiche und Hainbuche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation zu achten.

**b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen (Verjüngungsphase, Optimalphase, Altersphase, Zerfallsphase) in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einer teilweise höheren Eichenbeimischung und einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind anzustreben, wobei auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen<sup>+</sup> Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil der Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke und Eberesche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation und vielgestaltiger Waldränder einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu achten ist.

2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH Richtlinie)

**a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch die Erhaltung wichtiger Teillebensräume bzw. Lebensraumfunktionen für die Weibchen der Kolonie Großer Mausohren in der katholischen Kirche Belm und die dazugehörigen, vorwiegend im Wald lebenden Männchen, indem der jetzige Flächenanteil von ca. 52 % der für die Art geeigneten Jagdgebiete in unterwuchsfreien bis -armen Laub-, Laubmisch- und Nadelwäldern durch ein langfristig gesichertes Altersklassenmosaik in etwa konstant gehalten wird und auf der Gesamtfläche des Laubwaldes ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Einzelquartiere von Männchen und Weibchen, Paarungsquartiere) gesichert und entwickelt wird. Zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands der Population trägt zudem die Erhaltung der Funktion des Stollens als ungestörtes Winter-<sup>+</sup> und Schwärmquartier<sup>+</sup> mit geeignetem Mikroklima bei.

## **§ 4 Verbote**

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Feinerschließungslinien<sup>+</sup> und Trampelpfade<sup>+</sup> nicht als Wege gelten,
2. das LSG außerhalb der Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Feinerschließungslinien und Trampelpfade nicht als Wege gelten,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,

4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. den Stollen zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, dessen Eingangsbereich zu beschädigen oder zu verändern sowie im Umkreis von 20 m um das Mundloch Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwärbereich beeinträchtigen können,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
10. Waldrandgebüsche+ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische+, standortgerechte+ Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
11. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
12. Erstaufforstungen anzulegen,
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen+ anzulegen,
15. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln,
16. Dauergrünland+ umzubrechen,
17. die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu düngen, zu kalken oder dort Pflanzenschutzmittel auszubringen,
18. Bodenbestandteile+ sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
19. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
20. bauliche Anlagen+ und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
21. der Neu- und Ausbau+ von Straßen und Wegen,
22. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
23. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
24. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
25. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

## **§ 5 Freistellungen**

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben<sup>+</sup>,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
  - d) auf ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen,
  - e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 10.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen<sup>+</sup> und Trampelpfade<sup>+</sup> nicht als Wege gelten.
5. Das Aufstellen von Tafeln zur gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie von Notfall-Rettungsschildern ist zulässig.
7. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck der Gehölzverjüngung, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist zulässig, wobei Schlegelmäher<sup>+</sup> nicht verwendet werden dürfen; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
8. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Herbeiführung und Erhaltung der Verkehrssicherheit oder in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, sind im notwendigen Umfang zulässig.
9. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, wie z. B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zu-

lässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Grünland- und Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
  1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, die den Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, und als Jagdgebiet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Große Mausohr dienen, gilt:
    - a) ein Kahlschlag<sup>+</sup> unterbleibt und der Holzeinschlag<sup>+</sup> erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb<sup>+</sup> vollzogen,
    - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten<sup>+</sup> und/oder in Altholzbeständen<sup>+</sup> unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
    - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) der Holzeinschlag<sup>+</sup> in Altholzbeständen<sup>+</sup> ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken<sup>+</sup> in Altholzbeständen<sup>+</sup> ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Tage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
    - g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
    - h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anzeige mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - i) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> ist ein vorhandener Altholzanteil<sup>+</sup> auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,

- j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume<sup>+</sup> zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen,
  - k) bei Fehlen von Altholzbäumen sind ab der dritten Durchforstung oder mindestens 30 cm Brusthöhendurchmesser der 20 % stärksten Bäume auf mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup> (Habitatbaumanwärter<sup>+</sup>) dauerhaft zu markieren,
  - l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag<sup>+</sup> und Rücken<sup>+</sup> mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz<sup>+</sup> bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
  - m) bei Holzeinschlag<sup>+</sup> bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
  - n) bei künstlicher Verjüngung<sup>+</sup> in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische<sup>+</sup> Baumarten angepflanzt oder gesät.
2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit Laubwald, der kein LRT ist, aber als Jagdgebiet und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätte für das Große Mausohr dient oder dienen kann, sind bei künstlicher Verjüngung mindestens 90 % Laubbaumarten einzubringen.
3. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 und 2 gilt:
- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
  - b) der Abtransport<sup>+</sup> des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
  - c) die Unterhaltung der Waldwege<sup>+</sup> einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material<sup>+</sup> pro Quadratmeter und ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen ist zulässig,
  - d) die Instandsetzung von Waldwegen<sup>+</sup> bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
  - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen<sup>+</sup> ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
  - g) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um den Eingangsbereich des der Eigentümerin und dem Eigentümer bekanntgegebenen Winterquartieres<sup>+</sup> der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - h) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
4. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 f bis h und Nr. 3 d und e sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt



und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

5. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 i bis k dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden, aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen<sup>+</sup> in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG.
  2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.
  3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist zulässig.
  4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
  5. Die Neuanlage von Jagdhütten erfolgt nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  6. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfuchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
  7. Der Einsatz von schweren Fallen (z. B. Betonrohrfallen) des Fallentyps gemäß Nr. 6 in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen und in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagd Ausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
  8. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicherzustellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sowie der Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück vom 26.08.1996 bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7**

### **Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
  1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
  4. das Markieren von Habitatbäumen<sup>+</sup> und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen<sup>+</sup>,
  5. das Aufstellen von Schildern und Tafeln zur Kennzeichnung des LSG und seiner

Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

## **§ 11**

### **Begriffsbestimmungen**

Abtransport von Holz	Transport des am Weg oder auf dem Polterplatz zwischengelagerten Holzes aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung (Nr. 20) sind alle unter § 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genannten Anlagen einschließlich der im Anhang der NBauO aufgeführten verfahrensfreien Baumaßnahmen.

Befahrungsempfindlicher Standort	<p>Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei &gt; 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich.</p> <p>Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen &lt; 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalk- und Silikatböden, Kalksandsteinböden.</p>
Bodenbestandteile	<p>Bodenbestandteile im Sinne der Verordnung sind alle festen, flüssigen und gasförmigen Bestandteile des Boden i.S. des § 2 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Verordnungsgebiet.</p>
Dauergrünland	<p>Dauergrünland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 durch Einsaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.</p>
Dienstliche Aufgaben	<p>Dienstliche Aufgaben schließen auch u.a. die Schulung von Mitarbeitern vor Ort z.B. durch Forstämter organisierte Veranstaltungen mit ein.</p>
Feinerschließungslinie	<p>Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.</p>
Femelhieb	<p>Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.</p>
Gebietsheimisch	<p>Als gebietsheimisch wird in diesem Zusammenhang eine Art bezeichnet, wenn sie in der betreffenden naturräumlichen Region heimisch ist und auf dem Standort natürlicherweise vorkommt.</p>
Habitatbaum	<p>Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen, Stammrissen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.</p>

Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert. Ein Kahlschlag kann schon auf viel kleinerer Fläche vorliegen, sobald das Bestandsinnenklima auf der betroffenen Fläche nicht mehr gegeben ist.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eichenbeständen sind Einzelbaum- und Femelhiebe <sup>+</sup> nicht zielführend.
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial, dass v.a. im Hinblick auf den pH-Wert den örtlichen Ausgangsgesteinen entspricht.
Mittelwald	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der sich die Bestände aus Stockausschlägen (v.a. zur Gewinnung von Brennholz) und Überhältern (u.a. zur Gewinnung von Bauholz sowie von Eicheln und Bucheckern als Tierfutter) zusammensetzen.
Niederwald	Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Schlegelmäher	Schlegelmäher sind durch ein Mähwerk aus einer gegenläufig zur Fahrtrichtung arbeitenden, schnell laufenden Schlegelwelle mit angebauten Winkelmessern oder Schlegeln, die das Mähgut abschlagen, gekennzeichnet.
Sonderkulturen	Sonderkulturen im Sinne der Verordnung (§ 4 Nr. 14) sind landwirtschaftlich angebaute Kulturpflanzen, deren Anbau nicht überall möglich ist, da die Pflanzen besondere Bedingungen an den Standort (u. a. klimatische Bedingungen, Boden) stellen, deren Produktion sehr arbeits- und kostenintensiv ist oder die sich in ihrer Produktionstechnik von den übrigen Kulturarten unterscheiden.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.

Straßen und Wege, Ausbau	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit bzw. einer Vergrößerung der Fahrbahnbreite zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wildäsungsflächen	Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

## § 12

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. OS 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“ vom 28.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 31.10.2009) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Lübbersmann

---

(Landrat)